



Vereinsatzung

DJK Germania Kamen 1920

(Stand: 02/2024)



Inhalt

§ 01	Der Verein
§ 02	Sein Zweck
§ 03	Eintritt / Austritt
§ 04	Datenschutz
§ 05	Beitrag / Aufnahmegebühr
§ 06	Verlust der Mitgliedschaft
§ 07	Jahreshauptversammlung
§ 08	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 09	Einfache Mitgliederversammlung
§ 10	Der Vorstand
§ 11	Abgrenzung der Kompetenzen im Vorstand
§ 12	Vorstandsbeirat
§ 13	Beschlüsse / Bekanntmachungen
§ 14	Kinderschutzkonzept
§ 15	Disziplin
§ 16	Das Geschäftsjahr
§ 17	Versicherung der Mitglieder
§ 18	Persönliche Haftung der Mitglieder
§ 19	Auflösung des Vereins



§ 01 Der Verein

Der Verein führt den Namen DJK Germania Kamen 1920 und ist ein Organ der katholischen Kirchengemeinde Kamen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Kamen.

§ 02 Sein Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 01

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Abs. 02

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Organisation des Spielbetriebes sowie die Betreuung und Unterstützung der Vereinsmitglieder.

Abs. 03

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 04

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



Abs. 05

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 06

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Abs. 07

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.



§ 03 Eintritt / Austritt

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf bei Antragsstellern unter 18 Jahren der schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.

Abs. 01

a) Der Antrag erfolgt schriftlich, auf Vordruck an den Vorstand.

b) Die Abmeldung erfolgt ebenfalls schriftlich, formlos an den Vorstand jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Austrittstermin.

Abs. 02

Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder nehmen uneingeschränkt am Trainings- und Spielbetrieb des Vereins teil.

Abs. 03

Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder nehmen nicht am Meisterschaftsspielbetrieb teil.

Der Vereinswechsel eines aktiven Mitglieds führt automatisch zur passiven Mitgliedschaft.

Eine passive Mitgliedschaft kann erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen (eine Ausnahme stellt der o. g. Vereinswechsel dar).



Die passive Mitgliedschaft oder Umwandlung von aktiv in passiv muss ebenfalls schriftlich, formlos an den geschäftsführenden Vorstand kommuniziert werden.

Eine Umwandlung der Mitgliedschaft von aktiv in passiv ist zu den unter § 03 Abs. 01 b) genannten Zeitpunkten unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen möglich.

§ 04 Datenschutz

Abs. 01

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Abs. 02

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO*
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO*
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO*
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO*
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO*
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.*



Abs. 03

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Abs. 04

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern mehr als 9 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 05 Beitrag / Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten.

Abs. 01

Die Höhe des jeweiligen Beitrages wird auf der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.



Abs. 02

Die Beiträge dürfen die Mindestbeitragsätze gemäß den Richtlinien des Landessportbundes nicht unterschreiten.

Abs. 03

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist mit einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden. Die Höhe dieser Gebühr wird ebenfalls von der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Abs. 04

Wenn ein Mitglied vier (4) Monate mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist, wird er von Spiel- und Trainingsbetrieb ausgeschlossen.

§ 06 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren,

Abs. 01

durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher, formloser Erklärung gegenüber dem Vorstand,

Abs. 02

durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes für bestimmte Zeit oder unwiderruflich, insbesondere, wenn das Mitglied

- a) durch sein Verhalten die Gemeinschaft gefährdet oder stört,*
- b) bindende Vereinsbeschlüsse nicht beachtet,*



- c) *den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise zuwiderhandelt.*

Abs. 03

Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Der Vereinsbeitrag ist bis einschließlich des Monats, in dem der Austritt erklärt oder beschlossen wird, voll zu zahlen.

Abs. 04

Nach dem Austritt bzw. Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte und Ansprüche auf die Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Geräte und Anlagen.

§ 07 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das erste beschlussfassende Organ des Vereins.

Abs. 01

Die Jahreshauptversammlung findet unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.

Abs. 02

Der Versammlungsleitende wird von der Versammlung gewählt.



Abs. 03

Der Termin der Versammlung wird mindestens einen Monat am schwarzen Brett oder auf der Vereinswebseite bekanntgegeben.

Außerdem erfolgt eine schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder.

Abs. 04

Die Jahreshauptversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen.

Abs. 05

Der Inhalt der Jahreshauptversammlung besteht aus:

- a) *Kassen- und Geschäftsberichten sowie Entlastung des Vorstandes*
- b) *Vorstandswahlen*
- c) *Beschlüssen*
 - *Annahme und Änderung der Satzung*
 - *Neufestlegung der Beiträge und Aufnahmegebühren*
 - *Änderung des Vereinsnamens*
 - *Verbandsbeitritte / Verbandsaustritte*
 - *Sonstiges*
- d) *Aufstellen eines Jahresplanes für das folgende Geschäftsjahr*
- e) *Rückblick.*



Abs. 06

Zur Jahreshauptversammlung werden alle Mitglieder fristgerecht eingeladen. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die volljährig sind. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Abs. 07

Zur Wahl stehen:

- a) Amtierender (wenn er sich zur Wiederwahl stellt)*
- b) Vorgeschlagener (von der Versammlung)*

Gewählt ist derjenige, auf den die absolute Mehrheit der Stimmen entfällt.

Wird die notwendige absolute Mehrheit nicht erreicht, so wird in einem zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Wahl ist ungültig, wenn bei der Stimmenaushölung mindestens eine Stimme zu viel oder zu wenig gezählt wird. Es erfolgt dann eine Neuwahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Abs. 08

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag schriftlich.

Abs. 09

Ein vom Vorstand Beauftragter fertigt ein Protokoll der jeweiligen Jahreshauptversammlung an.



§ 08 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist das zweite beschlussfassende Organ des Vereins.

Abs. 01

Anlässe für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Vorstandsrücktritte und damit verbundene Neuwahlen und Änderungen.*
- b) Änderungen und Erweiterungen der Satzung.*
- c) Neufestlegung der Beiträge oder Aufnahmegebühren.*
- d) Verbandsbei- oder -austritte.*
- e) Änderung des Vereinsnamens.*
- f) Wenn aus zwingenden Gründen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder dafür sind (schriftlicher Antrag mit Unterschriften an den geschäftsführenden Vorstand).*

Abs. 02

Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgrund der Geschäftsunfähigkeit des Vorstands einberufen, so sind sämtliche Posten des Vorstands neu zu wählen.

Abs. 03

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von sechs (6) Wochen ab Geschäftsunfähigkeit oder einem der unter Abs. 01 genannten Punkte einzuberufen.



Abs. 04

Gültigkeit und Vorschriften der Wahlen und Beschlüsse wie bei § 07 Abs. 02 - 09.

§ 09 Einfache Mitgliederversammlung

Die Einberufung erfolgt schriftlich fünf (5) Tage vorher durch den geschäftsführenden Vorstand, aus Anlass gemütlichen Beisammenseins, Beschlussgründen oder sonstigen Gründen.

Abs. 01

Die einfache Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen.

Abs. 02

Eventueller Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestellt.

Abs. 03

Folgende Dinge dürfen nicht beschlossen werden: siehe § 08 Abs. 01 a) - f).



§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand ist das dritte beschlussfassende Organ des Vereins.

Abs. 01

Der Vorstand setzt sich zusammen aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand kann sich zusammensetzen aus dem 2. Vorsitzenden, dem Nachwuchsordinator, dem Tischtenniswart, dem Pressewart, dem Sozialwart und bis zu drei (3) Beisitzern.

Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt. Bekleidet ein Mitglied mehrere Ämter, höchstens jedoch zwei (2), so ist dieses Mitglied mit nur einer Stimme stimmberechtigt.

Abs. 02

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören mindestens zwei (2) Personen an.

Abs. 03

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Abs. 04

Sitzungsleitender ist in dieser Reihenfolge: 1. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schatzmeister.



Abs. 05

Die Vorstandssitzungen sollten in regelmäßigen Abständen stattfinden.

Sie werden durch den 1. Vorsitzenden mindestens drei (3) Tage vorher einberufen oder bei der vorangegangenen Sitzung terminlich festgelegt.

Abs. 06

Über sämtliche Beschlüsse und alle wichtigen behandelten Themen ist wie in § 07 Abs. 08 ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll wird auf der nächsten Sitzung verlesen und gilt als akzeptiert, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 11 Abgrenzung der Kompetenzen im Vorstand

Jedes Vorstandsmitglied hat die ihm zustehenden und aufgetragenen Aufgaben wahrzunehmen und ihnen nachzukommen.

Abs. 01

Der 1. Vorsitzende führt in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand die Geschäfte und repräsentiert den Verein zu gegebenen Anlässen. Er pflegt die Verbindung zur katholischen Kirche, zur Stadt und zu anderen Institutionen. Er koordiniert den Arbeitsablauf innerhalb des Vorstandes.

Abs. 02

Der 2. Vorsitzende unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 01.



Abs. 03

Der Geschäftsführer führt in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden die Geschäfte. Er unterstützt den Arbeitsablauf innerhalb des Vorstandes.

Abs. 04

Der Schatzmeister führt die Kasse. Hierzu gehören das pünktliche Eintreiben der Beiträge und Aufnahmegebühren, das Führen von Mitglieder- und Beitragslisten und eine ordentliche Buchführung. D.h. Einkünfte und Ausgaben sind gegenüberzustellen und zu belegen. Das Kapital des Vereins, Kassenbestand zzgl. Forderungen, ist vor der Jahreshauptversammlung oder auf Beschluss des Vorstandes den zur Kassenprüfung Beauftragten nachzuweisen.

Abs. 05

Der Tischtenniswart sorgt für die sachgemäße Wartung und ggf. Reparatur der Sachgegenstände des Vereins.

Abs. 06

Der Pressewart sorgt für die Verbindungen zur Presse und ist verantwortlich für die richtigen Veröffentlichungen des Vereins.

Abs. 07

Der Sozialwart kümmert sich um die sozialen Belange der Vereinsmitglieder, wie Beiträge und Versicherungen bei Unfällen (Sporthilfe).



Abs. 08

Der Nachwuchsordinator wahrt die Interessen der Jugend- und Schülerabteilung und benennt bei Bedarf in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand die jeweiligen Abteilungsleiter.

§ 12 Vorstandsbeirat

Auf der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsbeirat mit höchstens drei (3) Mitgliedern (mindestens jedoch zwei (2)), die nicht dem Vorstand angehören, gewählt werden.

Abs. 01

Dieser Beirat hat das Recht, Vorstandssitzungen mit Beratungsrecht beizuwohnen, ist aber nicht stimmberechtigt.

Abs. 02

Dieser Verwaltungsbeirat kann beauftragt werden, die Kassenprüfung durchzuführen. Des Weiteren kann der Beirat dem Schatzmeister und den Kassenprüfern beim jeweiligen Jahresabschluss beiwohnen und / oder einen Kassenprüfer bei Ausfall ersetzen.

Abs. 03

Der Beirat berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Verein.



Abs. 04

Der Beirat beschließt den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und genehmigt mit dem geschäftsführenden Vorstand den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.

§ 13 Beschlüsse / Bekanntmachungen

Abs. 01

Beschlüsse

Zur Annahme von Beschlüssen innerhalb der Versammlung reicht die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Ausnahmen:

- | | | |
|-----------|------------------------------------|-------------------|
| <i>a)</i> | <i>Änderung der Vereinssatzung</i> | <i>>= 75 %</i> |
| <i>b)</i> | <i>Änderung des Vereinsnamens</i> | <i>>= 75 %</i> |
| <i>c)</i> | <i>Änderung des Vereinszwecks</i> | <i>= 100 %</i> |

Zur Annahme von Beschlüssen innerhalb des Vorstandes reicht die absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bis auf folgende Ausnahmen:

- | | | |
|-----------|---------------------------|-------------------|
| <i>a)</i> | <i>Disziplinarstrafen</i> | <i>>= 75 %</i> |
| <i>b)</i> | <i>Vereinsausschlüsse</i> | <i>>= 75 %</i> |

Entsteht bei einer Abstimmung sowohl im geschäftsführenden als auch erweiterten Vorstand eine Stimmgleichheit, so erhält der 1. Vorsitzende eine Zweitstimme.



Abs. 02
Bekanntmachungen

Die Bekanntgabe von Beschlüssen des Vorstandes muss in schriftlicher Form den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt mit der Veröffentlichung auf der Vereinswebseite als auch in der Zustellung per Mail und hat unmittelbar nach der Beschlussfassung zu erfolgen.

§ 14 Kinderschutzkonzept

Abs. 01

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung und Umsetzung aller relevanten Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt) sowie aller einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Abs. 02

Der Vorstand des Vereins ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle Mitglieder, Trainer, Betreuer und Ehrenamtlichen des Vereins über die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes informiert sind und diese respektieren.



Abs. 03

Zur Gewährleistung des Kinderschutzes wird im Verein durch den Vorstand ein/e Kinderschutzbeauftragte/r bestimmt. Diese/r Person obliegt die Umsetzung und Aktualisierung des Kinderschutzkonzepts sowie die Koordination aller Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Abs. 04

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Wahrung der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen, zur Vermeidung von sexueller Gewalt und zur Meldung jeglicher Verdachtsmomente oder Vorfälle im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Abs. 05

Der Verein kooperiert aktiv mit den zuständigen Behörden und Institutionen bei der Aufklärung und Verfolgung von Fällen sexueller Gewalt und stellt sicher, dass Opferschutz und Täterverfolgung gleichermaßen gewährleistet sind.

§ 15 Disziplin

Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird, die Vereinsatzung ist anzuerkennen und es darf nicht gegen sie verstoßen werden.



Abs. 01

Bei Verstößen gegen die Satzung kann das betreffende Mitglied vom Vorstand disziplinarisch bestraft werden (keine Geldstrafen).

Abs. 02

Folgende Dinge sind einzuhalten:

a) Die zur Verfügung stehenden Trainingsräumlichkeiten sind sauber zu halten, zusätzlich die dazugehörigen Anlagen.

b) Das Rauchen ist grundsätzlich in den zur Verfügung stehenden Trainings- und Spielräumlichkeiten und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

c) Das Inventar darf nicht fahrlässig zerstört oder beschädigt werden, sondern muss sachgemäß behandelt werden. Für fahrlässige Schädigung haftet der Schädiger.

d) Die Trainingszeiten sind einzuhalten.

e) Die sachgemäßen, den Verein betreffenden Anweisungen der Vorstandsmitglieder, sind einzuhalten.

§ 16 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.



§ 17 Versicherung der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist entsprechend den Richtlinien der Deutschen Sporthilfe gegen Unfall versichert.

§ 18 Persönliche Haftung der Mitglieder

Da der Verein ein Organ der katholischen Kirchengemeinde ist, besteht für die Vereinsmitglieder keine persönliche Haftung.

Abs. 01

Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Kamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Vereinsatzung wurde auf der Jahreshauptversammlung 1976 mit entsprechender Mehrheit angenommen und trat rückwirkend zum 01. Januar 1976 in Kraft.



4618 Kamen, im Januar 1976

Änderungshistorie

1. Satzungsänderung	24.02.1978
2. Satzungsänderung	06.06.2013
3. Satzungsänderung	27.01.2015
4. Satzungsänderung	01.03.2016
5. Satzungsänderung	27.01.2017
6. Satzungsänderung	29.06.2018
7. Satzungsänderung	31.01.2019
8. Satzungsänderung	29.04.2021
9. Satzungsänderung	01.02.2024